

Merkblatt Brauchtumsveranstaltungen

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegt, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkungen sowie An- und Aufbauten, durch die zulässige Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Die Betriebserlaubnis und die Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein sind mitzuführen.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 8 bescheinigt.

Bauliche Veränderungen an zulassungs- oder betriebserlaubnispflichtigen Kfz und Anhängern dürfen nicht erfolgen (z.B. Schalldämpfer, Entfernung der Radkästen u.ä.).

Ein amtliches Kennzeichen muss sichtbar und vorhanden sein; rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen sind nicht erlaubt.

Die Schalleinrichtung muss funktionstüchtig sein.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Die Bremsanlage muss sicher bedienbar und wirksam sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

Die Verbindung zum Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein. Dabei ist im Einzelnen auf folgendes zu achten:

Typenschild

Ein Typenschild muss an der Oberseite der Anhängerkupplung angebracht sein.

Kupplungstraverse (Rahmenquerträger am Zugfahrzeug)

Die Traverse ist auf sichere Befestigung zu überprüfen, es ist besonders auf aufgebrochene Schweißstellen, Brüche, Materialrisse und Korrosionsschäden zu achten. Die Traverse darf nicht mehr Bohrungen aufweisen, als zur Befestigung der Kupplung notwendig sind (Bohrungen für Kabeldurchführungen ausgenommen).

Befestigung der Anhängerkupplung

Sämtliche Befestigungsschrauben müssen vorhanden und richtig angezogen sein. Sie müssen vergütet, d.h. von einer bestimmten Zugfestigkeit sein. Vergütete Schrauben haben eine Prägung auf dem Schraubenkopf.

Axialspiel der Kupplung

Das Spiel der Feder im Federgehäuse ist durch Hin- und Herbewegung der Kupplung in Längsrichtung festzustellen. Es darf kein merkliches Spiel vorhanden sein, da sonst Schlagbeanspruchungen auftreten, welche zu Gewindeschäden an der Führungsstange und Abschlussmutter führen.

Fangmaul

Das Fangmaul darf keinerlei Beschädigungen aufweisen. Im gekuppelten Zustand muss das Fangmaul ohne besonderen Kraftaufwand horizontal – bei Kupplungen mit Gelenk und zylindrischen Kupplungsbolzen auch vertikal – schwenkbar sein. Bedingt durch zwei unter dem Fangmaul angebrachte Zugfedern, muss dasselbe in Mittelstellung zurückgehen.

Bei angehobenen Kupplungsbolzen muss das Fangmaul in Mittelstellung arretiert sein. Eine einwandfreie Fangmaulregulierung ist für unfallfreie Kupplungsvorgänge von großer Bedeutung, denn nur im starren Zustand kann das Fangmaul die Zuggabel richtig einführen.

Kupplungsbolzen, untere Lagerbüchse, Kontrollanzeiger/Kontrollstift

Der Kupplungsbolzen hat einen genormten Durchmesser vom 38 mm; er darf nicht wesentlich abgenutzt sein. Die Verschleißgrenze liegt bei 36,5 mm. Ausnagungen an dem bauchigen Teil des Kupplungsbolzens lassen sich leicht durch Befühlen mit einem Finger feststellen. Der Kupplungsbolzen darf in der unteren Lagerbüchse kein zu großes Spiel haben. Die untere Lagerbüchse muss freien Durchgang haben. Das Einlegen von Gummistücken – häufig zur Verhinderung von Klappergeräuschen infolge zu großen Spiels – ist geradezu lebensgefährlich, da dadurch richtiges Feststellen des Bolzens verhindert werden kann.

Der Kontrollanzeiger/ Kontrollstift darf im eingekuppelten Zustand aus seiner Führungsbüchse nicht herausstehen, da er sonst nicht richtig eingekuppelt ist. Die Funktion der automatischen Sicherung des Kupplungsbolzens in seiner unteren Stellung kann dadurch überprüft werden, indem ein kräftiger Druck von unten auf den Kupplungsbolzen ausgeübt wird. Lässt sich dieser weiter als 4 mm nach oben bewegen, ist eine Instandsetzung erforderlich.

Reparaturen / Kontrollen

Etwaige Reparaturen dürfen nur durch die Herstellfirma – welche Bauartgenehmigung besitzt – durchgeführt werden. Für die genaue Überprüfung ist die Verwendung eines Verschleißanzeigers (zur Beweissicherung – Schieblehre verwenden) erforderlich, welcher von den Kupplungsherstellern bezogen werden kann.

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 8 zu bescheinigen.

Zu beachten ist, dass die An- / Aufbauten von Umzugsfahrzeugen zur **Ladung** zählen und somit die Vorschriften der §§ 18 Abs.1, 22 StVO gelten.

Bezüglich der Höhe ist die Umzugsstrecke rechtzeitig auf Peitschenmasten, Brücken, Kabelanlagen oder sonstige sicherheitsrelevante Einrichtungen zu prüfen, um sicher-

Merkblatt Brauchtumsveranstaltungen

zustellen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen den Personen und den vorgenannten Einrichtungen gewährleistet ist.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

3. Personenbeförderung

3.1 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, tritt- und rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstung und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein-/ Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Die Personenbeförderung ist nur während des Umzuges erlaubt. Eine Personenbeförderung bei An- und Abfahrten zu Brauchtumsveranstaltungen ist grundsätzlich nicht zulässig; hierfür wäre eine Ausnahmegenehmigung nach §§ 21 Abs. 2, 46 Abs. 1 Nr. 5a StVO erforderlich.

Die Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist nur erlaubt, wenn geeignete (fest mit dem Fahrzeug verbundene) Sitzgelegenheiten vorhanden sind.

4. Licht und Sicht

4.1 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Die Beleuchtung muss funktionstüchtig und sichtbar sein.

Dies gilt nicht während örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge). Sofern die Beleuchtung der Fahrzeuge wegen Dämmerung, Dunkelheit oder sonstiger Sichtverhältnisse nicht erforderlich ist, dürfen vorgeschriebene oder für zulässig erklärte lichttechnische Einrichtungen verdeckt sein. Zusätzliche lichttechnische Einrichtungen dürfen ohne Änderung der Fahrzeugpapiere angebracht sein.

4.2 Sicht

Ein ausreichendes Sichtfeld nach allen Seiten muss u.U. durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein.

Gem. § 35 b Abs. 2 StVZO muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld unter allen Betriebs- und Witterungsverhältnissen gewährleistet sein. Als ausreichend gilt das Sichtfeld, wenn die Sichtgrenze, d.h. die Grenze der Fläche auf der Fahrbahn, die vom Fahrzeugführer wegen der Bauart des Fahrzeuges nicht mehr eingesehen werden kann, sich innerhalb eines Halbkreises von 12 m Radius (Sichthalbkreis) befindet.

Für die Ermittlung der Sichtgrenze sind die Augen des Fahrers in einem Punkt (Augenpunkt) vereinigt anzunehmen. Dieser Punkt liegt auf einer Senkrechten in 700 mm

Höhe über dem unbelasteten in Mittelstellung befindlichen Fahrersitz. Die Senkrechte ist in 130 mm Abstand von der Vorderkante der Rückenlehne auf der Mittellinie des Sitzes zu errichten. Von diesem Punkt aus ist die Sichtgrenze auf der Fahrbahn bei leerem Fahrzeug festzustellen.

Die freie Sicht nach vorn muss von der Grundlinie eines Sichtkeils, die als Sehne auf dem Sichthalbkreis gemessen mind. 9,5 m betragen muss, gewährleistet sein. Bauartbedingt können diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden.

Gem. § 23 Abs. 1 StVO ist der Fahrzeugführer nur dafür verantwortlich, dass seine Sicht durch den Zustand des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt wird.

5. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

5.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschinen und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge); während der Veranstaltung ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

5.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

Zu beachten ist, dass einachsige Zugmaschinen mit Sitzkarren bis zu einer bbH von 20 km/h nicht über die Haftpflichtversicherung des Veranstalters oder des Fahrzeugführers versichert sind. Sie benötigen eine eigene Versicherung.

5.3 Zugzusammenstellung

5.3.1 Anhänger

Hinter Kraftfahrzeugen darf nur ein Anhänger mitgeführt werden. Hinter Zugmaschinen dürfen zwei Anhänger mitgeführt werden, wenn die für Züge zulässige Länge gem. § 32 Abs. 2 StVZO nicht überschritten wird:

| Abmessungen (in Meter) | Länge | Länge mit Ladung | Höhe | Breite |
|--|-------|------------------|------|--------|
| Einzelfahrzeuge | 12,00 | 15,00 | 4,00 | 2,55 |
| SAM | 12,00 | 15,00 | 4,00 | 3,00 |
| SAM mit Anhänger (nur 1 Anhänger zulässig) | 18,00 | 20,75 | 4,00 | 3,00 |
| Zugmaschine mit Anhänger (max. 2 Anhänger) | 18,00 | 20,75 | 4,00 | 2,55 |

(SAM = Selbstfahrende Arbeitsmaschine)

Bremsanlagen:

Mehrachsiges Anhänger müssen eine wirksame Bremsanlage haben in Form:

- einer Auflaufbremse, wobei der Ansprechweg 2/3 des Gesamthubes nicht überschreiten darf. Die Rücklaufsperre darf nicht eingelegt bzw. blockiert sein, oder
- einer Fremdkraft-Bremsanlage (Druckluftbremse). Die Bremskolben müssen bei Betätigung des Bremspedals

Merkblatt Brauchtumsveranstaltungen

ausfahren. Die Stellung des Bremskraftreglers – falls vorhanden – ist zu überprüfen (Stellung: Leer-, Halb-, Vollast). Sie muss dem Beladezustand entsprechen.

Einachsige Anhänger benötigen eine eigene Bremse bei mehr als 3 t Gewicht oder wenn die zulässige Achslast größer als die Hälfte des Leergewichtes des ziehenden Kfz ist.

Bei Zuggabeln muss die Bodenfreiheit gewährleistet sein. Bei Steckbolzenkupplungen muss der Steckbolzen gesichert sein.

Bei Personenbeförderungen muss der Anhänger mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz oder eine ähnliche Einrichtung als Schutz gegen seitliches Abkippen haben.

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Einigung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichen sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben der Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten)
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

| Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges | Bremsweg höchstes |
|--|-------------------|
| 20 km/h | 6,5 m |
| 25 km/h | 9,1 m |
| 30 km/h | 12,3 m |
| 40 km/h | 19,8 m |

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

5.3.2 Verkleidung und Aufbauten

Das zulässige Gesamtgewicht und die Maße der An- und Aufbauten für Höhe von 4 m, Breite von 2,55 m und Länge von 20 m darf nicht überschritten werden. Aufbauten müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein. Scharfkantige und sonstige gefährliche Teile dürfen nicht hervorstehen. Eine stabile Seitenverkleidung, die ca.

20 cm über dem Boden endet, muss an Zugmaschine und Anhänger vorhanden sein.

Die Räder eines Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.

Eine Berührung der elektrischen Oberleitung mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein.

5.3.3 Sonstiges

Während der Umzugteilnahme muss durch eine technische Sicherung oder durch Begleitpersonen sichergestellt sein, dass keine Personen zwischen Zugmaschine und Anhänger gelangen können. Insbesondere mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunknen muss gerechnet werden.

Ist eine Begleitung des Umzugsfahrzeugs durch Begleitpersonen erforderlich, muss gewährleistet sein, dass diese während dem Umzug den Fahrzeugführer nötigenfalls verständigen können, so dass dieser sofort reagieren kann. Dies kann durch geeignete technische Maßnahmen erreicht werden, z.B. Funkgeräte.

Für andere Umzugsfahrzeuge außer Kfz und ihren Anhängern gelten hinsichtlich ihrer äußeren Sicherheit und der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche die gleichen Bestimmungen.

Pferde und andere Zugtiere müssen schrecksicher sein und von einem altersmäßig geeigneten Führer sowie einer weiteren Person begleitet werden. Gespannfahrzeuge müssen eine gut bedienbare Bremse aufweisen.

Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug nur in vorschriftgemäßem Zustand benutzt werden.

6. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

Das Mindestalter für Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Der Fahrzeugführer muss verkehrstüchtig sein und den Führerschein mitführen. Die Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein und / oder die Betriebserlaubnis sind mitzuführen.

Zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Absatz 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klassen L oder T (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung); bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h.

7. Außerdeutsche Fahrzeuge

Für ausländische Fahrzeuge sind der Versicherungsnachweis und der Nachweis eines Sachverständigen zu erbringen, dass die Bestimmungen entsprechend der 2. VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Das Gutachten muss der Nr. 8 (Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen) entsprechen. Der Nachweis ist in deutscher Sprache vorzulegen und muss vom Sachverständigen unterschrieben sein. Es gelten die Bestimmungen für den internationalen Verkehr (Übereinkommen für den Straßenverkehr, FZV, AuslPflVG).

8. Muster für ein Gutachten eines amtlichen anerkannten Sachverständigen

Gutachten

Gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

mit/ ohne*) Personenbeförderung

max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:

1.2 Hersteller:

1.3 Fahrzeug – Ident. – Nr.:

1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):

1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

3.1 Maße über alles: Länge: _____ mm; Breite: _____ mm; Höhe: _____ mm

3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: _____ kg

3.3 Zulässige Achslast: vorn : _____ kg ; hinten: _____ kg

3.4 Zahl der Achsen:

3.5 Großbezeichnung der Bereifung:

3.6 Art der Betriebsbremse:

3.7 Art der Feststellbremse:

3.8 Lenkung: Lenkeinschlag nicht begrenzt/ auf _____ Grad begrenzt *)

3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung *) :

Zugöse Zugkugelnkupplung Bolzenkupplung Sonstige Verbindungseinrichtungen
Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel, -rohr : Originalzustand

geänderte Ausführung:

Kuppelungskugel

Bolzenkupplung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):

4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

- 5.1 Auf An- und Abfahrten*)
 - 5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen
 vorn/ hinten/ keine
(kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/ hinter dem Fahrzeug/
 vor der Fahrzeugkombination/ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)
 - 5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 6 km/h / 25 km/h / _____ km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach
§ 58 StVZO ist/ ist nicht erforderlich

5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

5.1.4 dürfen auf dem Fahrzeug/ der Fahrzeugkombination Personen/ keine Personen, befördert werden.

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden *).

5.2.1 Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2 Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3 Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von _____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse
_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 5.3 des Merkblatt angegeben Werte erreichen.

5.2.4 Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: _____ kN

V-Wert min.: _____ kN

Stützlast min.: _____ kN

5.2.5 Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3 Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

*) Zutreffendes ankreuzen